NIEMANN + STEEGE Gesellschaft für Stadtentwicklung
Stadtplanung Städtebau Städtebaurecht mbH
z. Hd. Frau Nora Daude
Wasserstraße 1
40213 DÜSSELDORF

vorab per E-Mail: daude@niemann-steege.de

Messstelle n. § 29b BImSchG
VMPA-Prüfstelle n. DIN 4109

IBAS Ingenieurgesellschaft mbH
Nibelungenstraße 35
95444 Bayreuth

Telefon 09 21 - 75 74 30
Fax 09 21 - 75 74 34 3
info@ibas-mbh.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
	hm/we-21.12614-s03	26.08.2021

STADT EMMERICH AM RHEIN, BEBAUUNGSPLAN N8/3 – BUDBERGER STRASSE NEU
Schallschutztechnische Untersuchungen zu Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft

Sehr geehrte Frau Daude,

wir beziehen uns auf diverse Abstimmungsgespräche zum weiteren Vorgehen im Rahmen des o. g. Bebauungsplanverfahrens und möchten nachfolgend die Ergebnisse unserer Untersuchungen zur Geräuscheinwirkung von Emissionen auf der geplanten Gewerbefläche in der Nachbarschaft wie folgt zusammenfassen.

1. Situation und Aufgabenstellung

Die Stadt Emmerich am Rhein betreibt derzeit das Bauleitverfahren für den Bebauungsplan Nr. N8/3 – Budberger Straße neu – mit dem Ziel, die bisher als Retentionsfläche vorgehaltene Fläche als Gewerbegebiet festzusetzen. Im Zuge der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB wurde durch den Kreis Kleve eine Stellungnahme eingebracht, die eine schalltechnische Untersuchung im Bauleitverfahren erforderlich macht. Danach sollte geprüft werden, ob durch die vorhandenen gewerblichen Betriebe in der Nachbarschaft Überschreitungen der zulässigen Lärmimmissionen an dem als GE-Gebiet auszuweisenden Grundstück zu erwarten sind. Die Ergebnisse hierzu sind im IBAS-Bericht Nr. 21.12614-b01, vom 21.07.2021 /2.1/, zusammengefasst.

Darüber hinaus ist im Zuge des Verfahrens zu bewerten, welche Schallimmissionen in der Nachbarschaft entstehen, wenn sich gewerbliche Betriebe auf der Fläche des Bebauungsplanes Nr. N8/3 ansiedeln. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

2. Unterlagen

Den Untersuchungen wurden folgende Unterlagen zugrunde gelegt:

/2.1/ Bebauungsplan Nr. N8/3 "Budberger Straße neu" der Stadt Emmerich am Rhein, Schalltechnische Untersuchungen im Rahmen des Bauleitverfahrens, IBAS-Bericht Nr. 21.12614-b01, vom 21.07.2021;

/2.2/ Angaben zu Büronutzungen der umliegenden Unternehmen mit dazugehörigen Grundrissen, Stadt Emmerich, übermittelt per E-Mail, Niemann + Steege GmbH, vom 25.08.2021;

/2.3/ Telefonische Rücksprache mit den Firmen Fiege Logistik und Convent Spedition zum Vorhandensein von Betriebsleiterwohnungen, IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, vom 25.08.2021;

/2.4/ Information zu Genehmigungsunterlagen der Firma Weko hinsichtlich des Vorhandenseins einer Betriebsleiterwohnung, Mitteilung der Stadt Emmerich, per E-Mail vom 26.08.2021;

/2.5/ Plangrundrisse der Firma Weko mit Angaben zu Büronutzung, Stadt Emmerich, vom 26.08.2021;

/2.6/ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.12.2017 (BVerwG 4 CN 7.16);

/2.7/ Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 17.09.2007, Az.: 12 ME 38/07;

/2.8/ VG München, Urteil vom 01.12.2016, Az.: M 11 K 16.3888;

/2.9/ LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm, Fassung des Beschlusses zu Top 9.4 der 133. LAI-Sitzung am 22. und 23. März 2017.

3. Vorgehensweise

Auf der vorgesehenen GE-Fläche wird zunächst eine ungeteilte Flächenschallquelle mit immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln (IFSP) in Ansatz gebracht. Als Maßgabe zur Bemessung der IFSP ist die Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen in der schutzbedürftigen Nachbarschaft sowohl an den nächstgelegenen Wohngebäuden im Umfeld der Gewerbegebiete sowie an Immissionsorten auf den unmittelbar benachbarten Gewerbeflächen der angrenzende Bebauungspläne Nrn. N 8/2 Teil 1 und Teil 2 heranzuziehen.

4. Schallanforderungen in der Nachbarschaft

Für eine Beurteilung, welche Schallimmissionen von einer künftigen gewerblichen Nutzung auf der Fläche des Bebauungsplans Nr. N8/3 ausgehen dürfen, wird eine Beurteilung gemäß der TA Lärm vorgenommen. Maßgebende Nachbarschaftsimmissionsorte wurden dabei u. a. bereits im IBAS-Bericht Nr. 21.12614-b01 /2.1/ identifiziert. Des weiteren werden die Unterlagen aus /2.2/ und /2.5/ herangezogen.

Daraus ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

a) Einzuhaltende Schallanforderungen an den Immissionsorten in der Wohnnachbarschaft mit dem hier zugrunde zulegenden Schutzanspruch eines Mischgebietes und Berücksichtigung bereits vorhandener gewerblicher Nutzungen am Standort (Anwendung Irrelevanzkriterium gem. Pkt. 3.2.1 TA Lärm), einzuhaltende Immissionsanteile von

   Tagzeit: 60 dB(A) – 6 dB = 54 dB(A)
   Nachtzeit: 45 dB(A) – 6 dB = 39 dB(A);

b) Schallanforderungen an den Immissionsorten auf den benachbarten Gewerbegebietsflächen in den angrenzenden Bebauungsplänen Nrn. N 8/2 Teil 1 und Teil 2:

   Tagzeit: 65 dB(A) – 6 dB = 59 dB(A)
   Nachtzeit: 50 dB(A) – 6 dB = 44 dB(A);

Gemäß TA Lärm sind die niedrigeren Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit durch das in diesem Zeitabschnitt verstärkte Ruhe- und Schlafbedürfnis begründet. Insofern finden diese Werte nur Anwendung, wenn sich im Einwirkungsbereich schutzbedürftige, auch zum Schlafen bestimmte Räume befinden. Nach Prüfung der bautechnischen Unterlagen für die in den benachbarten Gewerbegebieten angesiedelten Betriebe sind dort keine Betriebsleiterwohnungen oder vergleichbare Nutzungen vorhanden, die die Einhaltung der niedrigeren Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit erfordern. Sind dagegen ausschließlich Büroräume vorhanden, so kommen die Nachtimmissionsrichtwerte nicht zur Anwendung, dem Schutzbedürfnis ist in solchen Fällen ausreichend Rechnung getragen, wenn der höhere Tagesimmissionsrichtwert eingehalten werden kann (vgl. dazu Rechtsprechung in /2.7/ und /2.8/).

Insofern gilt bei den unter b) genannten Immissionsorten in den benachbarten Gewerbegebieten nur der Tagwert gemäß TA Lärm, also 65 dB(A). Vorsorglich wird auch hier das s. g. Irrelevanzkriterium gem. TA Lärm als Bewertungsschema herangezogen.

5. Schallemissionskontingente

Im Ergebnis der hierzu durchgeführten Berechnungen resultieren auf der geplanten Gewerbefläche im aufzustellenden B-Plan Nr. N 8/3 mögliche Emissionskontingente von

IFSP = 65 / 62 dB(A)/m² tags / nachts.

Vergleicht man die v. g. Emissionswerte mit den Ansätzen der DIN 18005 für Gewerbegebiete (IFSP 60/60 dB(A)/m² tags/nachts) kann somit auf der betreffenden Fläche, sowohl zur Tagzeit als auch zur Nachtzeit, eine gewerbetypische Nutzung realisiert werden.

Maßgebend für die Bemessung der o. g. IFSP ist der Immissionsort auf der westlich benachbarten Gewerbefläche. Die aus dem B-Plangebiet Nr. N 8/3 somit zu erwartenden Geräuschbeiträge in der Wohnnachbarschaft erweisen sich als unkritisch (vgl. beigefügte Anlage).

6. Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung unter Schallgesichtspunkten

Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.12.2017 (BVerwG 4 CN 7.16) /2.6/ wird sinngemäß angeführt:

In einem nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO intern gegliederten Baugebiet muss es ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder, was auf dasselbe hinausläuft, es muss ein Teilgebiet geben, das mit Emissionskontingenten belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen. Geschuldet ist dies dem Umstand, dass auch bei Anwendung des § 1 Abs. 4 BauNVO die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebiete zu wahren ist.

In einem nachfolgenden oberverwaltungsgerichtlichen Urteil (OVG NRW 10 A 1403/16, vom 29.10.2018) wird ausgeführt, dass in der Literatur zum Teil die Auffassung vertreten wird, als Anhaltspunkt für einen entsprechenden bzw. adäquaten Wert auf die Regelungen in Nr. 5.2.3 der DIN 18005-1 zurückzugreifen, wonach von flächenbezogenen Schallleistungspegeln **von 60 dB(A)/m², sowohl tags als auch nachts,** auszugehen ist.

Mit den v. g. Emissionswerten ist gemäß den Ansätzen der DIN 18005 für Gewerbegebiete (IFSP 60 / 60 dB(A)/m² tags/ nachts) somit innerhalb des B-Plangebietes N 8/3 eine gewerbetypische Nutzung zur Tag- und zur Nachtzeit möglich.

Wir hoffen Ihnen mit unseren Ausführungen vorerst gedient zu haben und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

IBAS GmbH

Dipl.-Ing. (FH) M. Hofmann

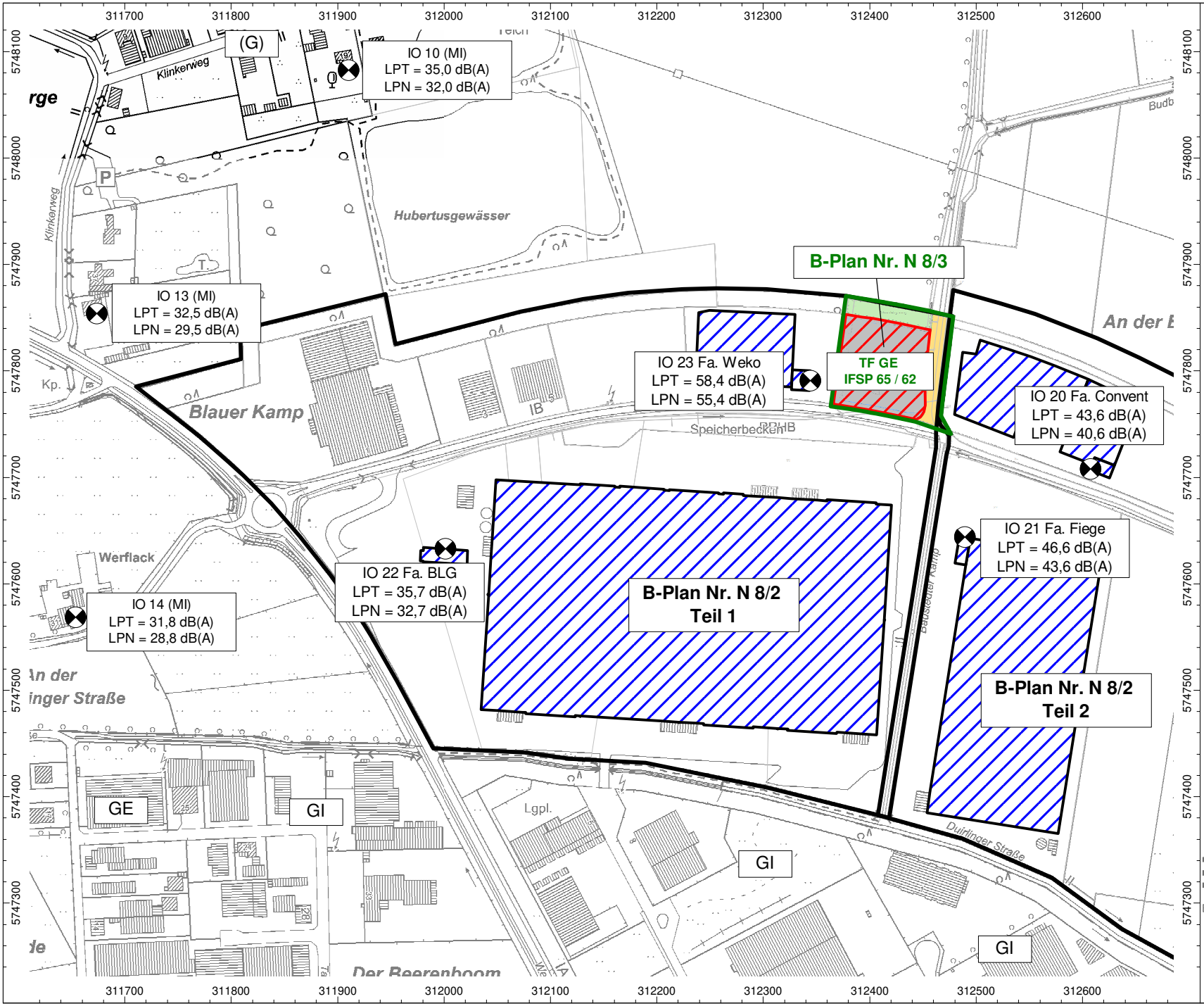

Auftrag: 21.12614-s03 Anl.: 1
Projekt: B-Plan Nr. N 8/3

Ort: EMMERICH

Lageplan zu den Schall-ausbreitungsberechnungen

Legende

- Flächenquelle
- Haus
- Immissionspunkt

Maßstab 1:5000

(im Original)

IBAS
BAUPHYSIK | AKUSTIK | SCHWINGUNGSTECHNIK

Nibelungenstraße 35, 95444 Bayreuth
Tel.: 0921/757430
email: info@ibas-mbh.de
2112614_R2b_be.cna, 26.08.21